

die Kenntnisse und Erkenntnisse über die Anwendungsvoraussetzungen und -möglichkeiten der rechtlichen Regelungen über die materielle Verantwortlichkeit von Werktätigen gefestigt und erweitert. Deshalb lassen sich heute Fragen beantworten, für deren Klärung damals noch keine Erfahrungen Vorlagen. Für ihre verbindliche Regelung besteht angesichts der sehr knappen Bestimmungen der §§112 ff. GBA ein dringendes Bedürfnis. Das bestätigte sich in der Vorbereitung der Plenartagung immer wieder.

Das neue Leitungsdokument wird folglich umfangreicher sein müssen, weil es sich über die in der Richt-

linie Nr. 14 behandelten Fragen hinaus z. B. auch auf die erweiterte materielle Verantwortlichkeit, die Differenzierung und den Verzicht erstrecken soll. Zugleich wird es konzentrierter sein können, weil sich die Rechtsauffassungen straffer darlegen lassen, als das in der Richtlinie Nr. 14 geschah.

Es ist zu erwarten, daß die Wirkung auch dieses Leitungsdokuments über die gerichtliche Tätigkeit hinausgeht¹¹. Es soll dazu beitragen, objektive gesellschaftliche Erfordernisse zu verwirklichen.

¹¹ Vgl. ToepUtz, a. a. O., S. 585.

KATE GOLDENBAUM, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Erforschung der Persönlichkeit und der Erziehungsverhältnisse jugendlicher Täter im Ermittlungsverfahren

Zu den Feststellungen, die im Strafverfahren zu treffen sind, gehört es, die konkreten Bedingungen, die zur strafbaren Handlung führten, den Stand des Bewußtseins des Rechtsverletzers und die erzieherische Kraft seines Kollektivs zu untersuchen und im Rahmen der Straf- und Erziehungsmaßnahmen des sozialistischen Rechts in der richtigen Weise zu differenzieren¹.

Mit dieser in seinem Beschluß über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege vom 30. Januar 1961 enthaltenen Forderung konzipierte der Staatsrat der DDR einen außerordentlich bedeutsamen Schritt zur Überwindung abstrakter Normativität in der Strafrechtspflege. Er tat dies, damit sich das sozialistische Strafrecht und die sozialistische Strafjustiz² auf die gleiche Bewegung gründen, „die der sozialistischen Staatsmacht und damit der Gesetzmäßigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung zugrunde liegt“³.

Der Beschluß konnte davon ausgehen, daß „unsere sozialistische Gesellschaftsordnung die Kraft und die Voraussetzung (besitzt),“ den straffällig gewordenen Bürger auf den Weg in ein geordnetes Leben zu führen“³. Er legte klar, daß in der sozialistischen Strafrechtspflege für überlebte bürgerliche strafprozessuale Auffassungen, die auf eine formale Wahrheitserforschung im Ermittlungsverfahren, d. h. einseitig auf die Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit der untersuchten Handlung (des objektiven Tatgeschehens) orientieren, kein Raum mehr ist: „Die sozialistische Gesetzlichkeit verlangt die allseitige, genaue Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes ... Dazu gehört die gründliche Untersuchung aller objektiven Umstände und Folgen der Straftat und der Persönlichkeit des Täters, seiner Entwicklung, seines Bewußtseinsstandes und seines gesellschaftlichen Verhaltens.“⁴

In Ergänzung und Konkretisierung dieses Beschlusses hob der Erlaß des Staatsrates über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Rechtspflegeorgane vom 4. April 1963 (GBl. I S. 21) hervor, daß die Tätigkeit der Rechtspflegeorgane sich nicht in der richtigen Entscheidung des Einzelfalls erschöpfen darf, sondern auf die Aufdeckung der Ursachen von Rechtsverletzungen und ihrer sozialen und politischen Zusammenhänge gerichtet sein muß (Erster Teil/III).

¹ Vgl. Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege in der DDR vom 30. Januar 1961, NJ 1961 S. 74.

² Polak, Reden und Aufsätze. Berlin 1968, S. 419.

³ Beschluß des Staatsrates, a. a. O., S. 73.

⁴ a. a. O., S. 74. — Hervorhebung im Zitat von mir — K. G.

Anforderungen an die Ermittlungstätigkeit

Diesen Erfordernissen entsprechend, haben Praxis und Wissenschaft der Erforschung der Wahrheit im Strafverfahren besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Richtig wurde davon ausgegangen, daß eine klare Analyse der Persönlichkeit des Täters, seiner Entwicklung und (besonders bei Jugendlichen) der Erziehungsverhältnisse eine Grundvoraussetzung für das Erkennen der Ursachen und Bedingungen des strafrechtlich relevanten Verhaltens und für die richtige Differenzierung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist.

Wir können feststellen, daß sich — wenn auch noch nicht mit dem erforderlichen Tempo, der angestrebten Einheitlichkeit und der notwendigen Zielgerichtetheit — in allen Bezirken und Kreisen im Ermittlungsverfahren gegen jugendliche Täter Arbeitsmethoden und -formen durchzusetzen beginnen, die den oben skizzierten hohen Anforderungen an die Wahrheitserforschung gerecht werden⁵.

Dennoch muß insgesamt gesehen eingeschätzt werden — worauf Generalstaatsanwalt Dr. Streit im Zusammenhang mit der Präzisierung des Verfassungsauftrags der Staatsanwaltschaft hinwies —, daß die „Aufdeckung der konkreten Ursachen und Bedingungen der Straftaten in den jeweiligen Ermittlungsverfahren“ gegenwärtig noch „das schwächste Kettenglied unserer Arbeit“ ist und wir uns dadurch wesentlicher Möglichkeiten begeben, „die gesellschaftlichen Potenzen wirksamer Bekämpfung und Vorbeugung sowohl im Einzelfall als auch als System optimal zu nutzen“⁶.

Aus dieser Einschätzung ergibt sich die Aufgabe, in jedem Verfahren gegen jugendliche Täter die Voraussetzungen zu schaffen, um die Determinanten (Ursachen und Bedingungen) des strafbaren Verhaltens Jugendlicher erkennen und auf ihre Überwindung gezielt Einfluß nehmen zu können. Dazu bedarf es vor allem

— einer verstärkten schrittweisen Vermittlung von Kenntnissen auf den Gebieten der Jugendpsychologie, der Sozialpädagogik und -Psychologie an alle

⁵ Vgl. hierzu Goldenbaum, „Gemeinschaftsarbeit im Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche“, NJ 1969 S. 298.

Mit der Methode der komplexen Einschätzung der Persönlichkeit jugendlicher Beschuldigter im Strafverfahren (* I. die Information in NJ 1970 S. 27 und Wachowitz/Donath/Tautor in Forum der Kriminalistik 1968, Heft 1, S. 10 ff.) wird sich ein Beitrag in einem der nächsten Hefte beschäftigen.

⁶ Vgl. hierzu auch den in NJ 1969 S. 657 ff. veröffentlichten Auszug aus diesem Referat, das der Generalstaatsanwalt der DDR aus Anlaß des 20. Jahrestages der Gründung der DDR und zum 20jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft der DDR gehalten hat.